

2013

Mehr Sicherheit durch ein Verbot legaler Schusswaffen in Privathand

Von Norbert Helfinger



Mehr Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland durch ein Verbot von Besitz und Aufbewahrung von Feuerwaffen in Privathand?

Von Norbert Helfinger

Erneut vor einer Bundestagswahl, ähnlich wie 2009, wird eine mögliche weitere Restriktion des bundesdeutschen Waffenrechts thematisiert. Es stellt sich die Frage, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend waren oder neue Restriktionen notwendig sind.

Das von mir seinerzeit verfasste Memorandum „Ist ein restriktives Waffengesetz oder ein Totalverbot von Feuerwaffen in der Hand von Bürgern geeignet, Straftaten zu verhindern?“¹ ist zwar stellenweise überholt, jedoch im Kern nach wie vor aktuell hinsichtlich der damals geschilderten Fakten und Thesen.

Was hat sich aber seither getan?

Die ständigen „*factoids*“ (Scheinfakten) und Unwahrheiten über den Legalwaffenbesitz werden durch die „Anti-Waffenlobby“ geradezu weiterhin gebetsmühlenartig wiederholt. Diese werden dadurch nicht richtiger und wahrer, sie setzen sich aber immer mehr im Denken der Bevölkerung fest und werden nicht mehr hinterfragt.

Jeder interessierte Bürger konnte den Eindruck gewinnen, dass es Usus wurde – in Teilbereichen des politischen Spektrums, insbesondere aber auch in den Medien – reflexartig nach Straftaten, die fälschlicher-weise mit dem Titel „Amoklauf“ bezeichnet wurden, das Thema Verschärfung des Waffenrechts auf die Tagesordnung zu setzen.

Solche Forderungen setzen u.a. immer dann ein, wenn mal wieder der Wahlkampf-Zirkus durchs Land paradiert. Sehr plakativ sieht man dies an dem gerade veröffentlichten Programmentwurf der Grünen zur Bundestagswahl 2013².

Darin hieß es: *“Tatsächliche Sicherheitslücken wollen wir konsequent schließen, zum Beispiel durch ein schärferes Waffenrecht. Einsatzbereite, funktionsfähige scharfe Schusswaffen wollen wir nur noch in zwingenden Ausnahmefällen in privaten Haushalten zulassen.”*

(aus: Die GRÜNEN, Bundestagswahlprogramm, Abschnitt N, Bürgerrechte stärken, Zeile: 61-63)

Was immer das nun heißen mag, es suggeriert dem Bürger eine falsche und trügerische Sicherheit, die hier geschaffen werden soll. Eigentlich müsste in den Wahlprogrammen zu einer solchen Thematik diese Überschrift stehen:

„Mehr öffentliche Sicherheit durch weniger private illegale Waffen“

Auf der einen Seite haben wir – von Sicherheitsbehörde geschätzt – eine immens hohe Anzahl nicht legal besessener schussbereiter Feuerwaffen in Deutschland. Trotz empfindlicher Strafandrohung zeigt dies, dass eine entsprechende Akzeptanz des Waffenrechts in offensichtlich großen Teilen der Bevölkerung nicht vorhanden ist. Zitieren wir an dieser Stelle eine Passage aus der Stellungnahme eines Gutachters für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages aus der öffentlichen Anhörung am 21. Mai 2012) – Oberstaatsanwalt Rainer Hofius³:

„Auch wenn aufsehenerregende und medial intensiv vermarktete Einzelfälle dem oberflächlichen Beobachter ein anderes Bild vermitteln sollten, tatsächlich standen und stehen seit jeher im Zentrum der Strafverfolgungsbehörden Delikte mit Schusswaffen, die von den jeweiligen Beschuldigten illegal erlangt wurden. Neben dem Personenkreis, der sich mit dem Ziel bewaffnet, unter Mitführung von Pistolen oder Revolvern Straftaten zu begehen, stellen nach meiner Überzeugung auch die übrigen Besitzer illegaler Schusswaffen ein nicht sicher einschätzbares Risiko für die öffentliche Sicherheit dar....“

Rainer Hofius, Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Mainz, war bereits als Sachverständiger in der öffentlichen Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Juni 2009 geladen (Thema: „Änderung des Waffenrechts“).

Auch der unbelastete Leser erkennt schon an dem kurzen Auszug die Qualität und Sachlichkeit der Darstellung. Sie ist schlüssig und verständlich, und sie ist **eben nicht** für oder von der vielzitierten ominösen „Waffenlobby“ geschrie-

¹ [Positionspapier Waffengesetz 2009](#)

² [Programmentwurf Bundestagswahl 2013 - Die GRÜNEN](#)

³ BT-Drucksache 17/7732 18.05.2012 und 16(4)637 D vom 12. Juni 2009

ben. Die Professoren Erb⁴ und Heubrock⁵ belegen mit ihren Studien Ähnliches.

Was muss noch getan werden und welche möglichen Restriktionen sind notwendig?

Auf den nachfolgenden Seiten wird dargelegt, warum weitere Sanktionen des Waffenrechts zur Verhinderung von Straftaten weder notwendig noch geboten sind. Dieses Diskussionspapier erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist auch keine wissenschaftliche Studie, sondern vielmehr eine Einführung in die Thematik, für diejenigen, die nicht direkt mit dem Problem betraut sind. Sie soll auch sachgerechte Informationen liefern zur Entkräftung des zum Teil abenteuerlichen Unsinns, der zu dieser Problematik verbreitet wird.

1. Bewertung der amtlichen Fakten

Vorab sei eine kurze Anmerkung gestattet: Die im vorherigen Abschnitt aufgeführten Studien und Bundestagsdrucksachen – so wird vermutlich durch die Anti-Waffenlobby gleich wieder argumentiert werden – sind doch „Schnee von gestern“. Das mag vielleicht so sein, jedoch sind sie Studien aus der neueren Zeit und zudem einmal nicht aus den Vereinigten Staaten, sondern aus der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind in ihrer Darstellung auch im Jahr 2013 nicht an Deutlichkeit, Sachlichkeit und Neutralität zu überbieten.

Der zweite Punkt betrifft die gebotene Notwendigkeit für eine Änderung bestehender Gesetze. Gesetze sollen, vereinfacht gesagt, das Miteinander in der Gesellschaft regeln und normieren. Änderungen (oder die Schaffung von Normen) sind dann erforderlich, wenn es hierzu eine dringende, ergebnisorientierte Notwendigkeit gibt.

Die Frage stellt sich also: Gibt es eine solche Notwendigkeit angesichts der bereits bestehenden Waffengesetze?

Eine solche Notwendigkeit wurde gerade in jüngster Zeit durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausdrücklich verneint⁶. Zuvor hatte Roman GRAFE und seine Initiative „Keine

Mordwaffen als Sportwaffen“ zusammen mit einem Elternpaar der Opfer aus der Mordserie in Winnenden eine entsprechende Verfassungsbeschwerde⁷ eingereicht. Diese Beschwerde vom 10. Juli 2012 wurde demnach nicht zur Entscheidung angenommen. Die Karlsruher Richter begründeten diese unter anderem wie folgt:

„Bei dieser Rechtslage lässt sich weder feststellen, dass die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen gegen die von Schusswaffen ausgehenden Gefahren getroffen hat, noch, dass offensichtlich die getroffenen Regelungen und Maßnahmen in ihrer Gesamtheit gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich wären, um die Allgemeinheit vor den Gefahren des missbräuchlichen Umgangs mit Schusswaffen zu schützen. Angesichts des dem Gesetzgeber bei der Erfüllung seiner Schutzpflichten zukommenden weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums steht den Beschwerdeführern ein grundrechtlicher Anspruch auf weitergehende oder auf bestimmte Maßnahmen wie das Verbot von Sportwaffen nicht zu.“

Quelle: [Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes](#)

Dennoch scheint der Bürger Angst vor Waffen in Privathand zu haben: Sind diese Ängste berechtigt, haben diese Forderungen wirklich Bestand oder werden sie nur aus emotionalen Ängsten, medienpolitischen, respektive wahlkampfaktischen Überlegungen geschürt?

Polizeiliche Kriminalstatistik

Was wäre besser hierzu geeignet als amtliche Statistiken, um solche Fragen zu beantworten? Sollten sie doch u.a. Grundlage für die Gesetzgebungsorgane sein. Und ein Blick in die offizielle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)⁸ zeigt, dass dort auch die Verstöße gegen das Waffengesetz erfasst werden und sorgfältig nach Deliktart und Bedeutung gegliedert sind.

⁴ [Denkschrift zur Diskussion um die Verschärfung des Waffenrechts, Juli 2009. Professor Volker Erb, Universität Mainz.](#)

⁵ [Studie Prof. Heubrock Universität Bremen vom 02.02.2008](#)

⁶ [Verfahren über die Verfassungsbeschwerde](#)

⁷ [Volltext der Verfassungsbeschwerde](#)

⁸ Quelle: Bundeskriminalamt

Fallschlüssel 726200 - Straftaten gegen das Waffengesetz

	2008	2009	2010	2011
Anzahl	38077	38856	37655	32464

Hier werden sämtliche Verstöße gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit Besitz, Erwerb und Umgang erfasst. Diese Zahlen beinhalten jedoch auch Straftaten mit erlaubnisfreien Schusswaffen, also z.B. Luftdruckwaffen, Signalwaffen, unbrauchbar gemachten „Dekowaffen“, sowie alle formalen Verstöße gegen das Waffenrecht als Ordnungsrecht, nicht jedoch die Straftaten mit Waffen – diese werden bereits durch das StGB sanktioniert.

Straftaten gegen Leib und Leben

Schlüssel	2008	2009	2010	2011
01000 (Mord)	694	703	692	723
01100 (Mord i.Z.m. Raub)	64	49	51	56
012000 Mord bei Sexualdelikten	19	14	13	26
020000 (Totschlag u. Tötung Verlangen)	1572	1574	1526	1451

Mit Schusswaffe gedroht und geschossen

Nach Angabe des BKA werden als Schusswaffen im Sinne von „geschossen und mitgeführt“ nur Schusswaffen gemäß § 1 Waffengesetz gewertet. Der Tatbestand „gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlt, z.B. auch mit einer Spielzeugpistole.

	2008	2009	2010	2011
gedroht	6994	7142	6623	6113
geschossen	4371	5913	5553	5597

Neben den Übersichtszahlen existieren auch nach den Umständen der Straftat differenzierte statistische Auflistungen, die hier am Beispiel der aktuellen Zahlen aus der jüngsten Aufarbeitung, der **PKS 2011**⁹, vorgestellt wird:

Anteil der Fälle "mit Schusswaffe gedroht" an der jeweiligen Gesamtzahl

Bereich: Bundesgebiet insgesamt

T13

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	erfasste Fälle insgesamt	davon: mit Schusswaffe gedroht	
			Fälle	in %
211000	Raubüberfälle auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	324	169	52,2
212000	Raubüberfälle auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	4.828	2.068	42,8
233000	Erpresserischer Menschenraub	85	15	17,6
234000	Geiselnahme	43	14	32,6
214000	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	335	57	17,0
213000	Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte	129	14	10,9
218000	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	140	12	8,6
219000	Raubüberfälle in Wohnungen	2.911	236	8,1

Anteil der Fälle "mit Schusswaffe geschossen" an der jeweiligen Gesamtzahl

Bereich: Bundesgebiet insgesamt

T15

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	erfasste Fälle insgesamt	davon: mit Schusswaffe geschossen	
			Fälle	in %
662100	Jagdwilderei	909	241	26,5
010000+	Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	2.174	132	6,1
020000	Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und PflanzenschutzG	7.040	510	7,2
212000	Raubüberfälle auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	4.828	65	1,3
211000	Raubüberfälle auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	324	5	1,5
213000	Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte	129	2	1,6
222000	gefährliche und schwere Körperverletzung	139.091	947	0,7

(Quelle: BKA PKS – Berichtsjahr 2011, Seite 65 – 67)

Merke: Eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Waffen erfolgt nicht.

Dies ist im Übrigen ein grundsätzliches Dilemma der jährlichen PKS. Denn diese Zahlen sind natürlich dem BKA bekannt – zumindest zum großen Teil – sie werden aber unter Verschluss gehalten.

In der Bewertung zur Thematik „Geschossen“, kommt das BKA zum Ergebnis, dass in knapp einem Drittel der Fälle (28,6%) bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, es sich um Sachbeschädigungen (z.B. Schießen auf Verkehrszeichen) handelte. Aber die eigentlich bedeutsame Aufschlüsselung bei all diesen **Straftaten mit Schusswaffen** ist die, bei der es um die Delikterfassung Straftaten gegen „Leib und Leben“ geht. Diese Delikte sind zusammengefasst unter Schlüssel 010000/020000 für *Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen*.

Hier wird ein Wert von **132 Fällen** erfasst. Die Gesamtzahl der Delikte in dieser Schlüsselgruppe beträgt **2256 Fälle** im gesamten Bundesgebiet für das Jahr 2011.

Die genauen Verhältnisse dieser Statistik wird durch interessierte Kreise nicht beachtet. Und das, obwohl sie dennoch eine Verschärfung des Waffenrechts – gleichgesetzt mit einem Verbot von Schusswaffen in Privathand – zu rechtfertigen versuchen.

Zur Verdeutlichung noch mal die Zahlen von 2011: **2256 Tötungsdelikte** insgesamt, davon **132 Fälle** mit einer Schusswaffe ausgeführt.

⁹ [BKA Polizeiliche Kriminalstatistik](#)

Was bedeuten diese Zahlen? Sie sagen sehr deutlich, dass im Jahr 2011 **132 Tötungsdelikte mit einer Schusswaffe** begangen wurden, nicht aber **in welchem Umfang Waffen aus Legalbesitz** daran beteiligt waren.

Da es hier aber um eine mögliche Verschärfung des Waffenrechts geht, muss die dafür entscheidende Frage doch lauten: Wie hoch ist der Anteil so genannter Legalwaffen und wie viele dieser Waffen wurden bei einem Suizid eingesetzt?

Erst nach Bereinigung dieses Wertes ist ein verlässlicher Anteil von Legalwaffen bei Tötungsdelikten zu ermitteln. Genau das ist die Krux an der Geschichte – eine Aufschlüsselung der Fallzahlen in Verwendung von illegalen und legalen, in erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Schusswaffen, erfolgt nur durch das BKA.

Die so aufbereiteten Zahlen sind allerdings der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden. Vermutlich aus gutem Grunde: Für viele Befürworter von Verschärfungen des Waffenrechts ist ja die Anzahl der Waffen, die in Privathand befindlich sind, der Stein des Anstoßes.

Was hätte man denn noch für Argumente gegen den Besitz von Schusswaffen in Privathand, wenn belegt wäre, dass es tatsächlich nur Einzelfälle sind, bei denen legal besessene Schusswaffen durch den Legalwaffenbesitzer bei Straftaten eingesetzt worden sind?

Bis zum Jahr 2002 wurde durch das BKA zur Aufschlüsselung der Fallzahlen die „Statistik zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland“ herausgegeben. Ab dem Jahr 2003 wurde diese Auswertung durch das jährliche „Bundeslagebild Waffenkriminalität“ abgelöst.

Man ahnt es schon: Es bleibt anzumerken, dass diese Werke ebenfalls nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Warum? Nun diese Frage ist einfach zu beantworten: Die Zahlen belegen genau das, was vorher geschildert wurde – der Anteil der legal besessenen Schusswaffen an Straftaten ist verschwindend gering.

Piraten und die Informationsfreiheit

Vermutlich würde man heute noch rätseln, wäre da nicht die Piratenpartei und deren Arbeitsgruppe Waffenrecht im Jahr 2012 auf der Bildfläche erschienen. Die besagte AG fragte beim BKA an, um zunächst die übliche Antwort zu erhalten.

Erst durch entsprechende Androhung juristischer Schritte¹⁰ mittel der Kanzlei Putsche & Jung und mit dem Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz wurden die besagten Statistiken von 2001 bis 2010 der Piratenpartei zugänglich gemacht.

Das BKA verwies bei der Übersendung, der Statistiken darauf, dass gemäß der Verschlussanweisung des Bundes (VSA) die Unterlagen als Verschlussachen eingestuft sind. Auf Grund des Antrags wurden aber die nicht eingestuft Versionen (welche allerdings auch nicht öffentlich zugänglich sind) überstellt.

Der Vollständigkeit halber sei die Statistik aus 2002 erwähnt, das Bundeslagebild aus dem Jahr 2009, sowie abschließend das aktuelle Bundeslagebild 2011¹¹. Diese Dokumente befinden sich unter anderem beim [DSB in der Infothek](#) oder auch unter dem folgendem Link bei www.thegeek.de.

Schauen wir kurz in die offizielle BKA Statistik 2009, dem Jahr des Schulmassakers von Winnenden, mit dem der *erneute Schrei* nach einem Verbot von Großkaliberwaffen begann. Leider erfolgte in der veröffentlichten Version 2009 gleichfalls keine Unterscheidung in legale bzw., illegale Tatwaffen (bei den Tötungsdelikten) aber dafür eine Einschätzung des BKA, die hier kurz zitiert wird:

„Die Anzahl der Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen und die Anzahl der Fälle in denen mit einer Schusswaffe gedroht, oder geschossen wurde, sind geringfügig angestiegen. Wenngleich das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung immer wieder durch einzelne Straftaten mit Schusswaffengebrauch, wie beispielsweise durch Amoktaten, stark beeinträchtigt wird, ist das für die Bevölkerung aus der Waffenkriminalität resultierende Gefährdungspotenzial gering. Straftaten, in denen Schusswaffen verwendet wurden, machen lediglich 0,2 % der in der PKS erfassten Fälle aus.“

Quelle: www.thegeek.de

Auch in dem aktuellen Bundeslagebild 2011 wird immer noch nicht die Herkunft des Tatmittels ausgewiesen, also ob es sich bei der deliktrelevanten Waffe um eine legal registrierte oder eine illegale Waffe handelt. Dennoch zeigt sich bei der Zahlenanalyse etwas Interessantes:

¹⁰ [AntwortBKA04072012.pdf](#)

¹¹ [BKA- Statistiken 2001-2011](#)

Im Berichtsjahr 2011 wurden 448 Waffen an Tatorten im Zusammenhang mit Straftaten nach dem StGB sichergestellt (2010: 496). In 72 % der Fälle (2010: 69 %) handelte es sich um erlaubnisfreie Gas-/Alarm- und Schreckschusswaffen. Der Anteil der erlaubnispflichtigen Schusswaffen betrug nur 28 % (2010: 31 %). Unter diesen befanden sich rund 4 % in legalem Besitz (2010: 5 %).

Die weitere Einschätzung des BKA zu den Verstößen gegen das Waffenrecht bestätigt im vollen Umfang das bislang Gesagte: Die klassischen waffenrechtlichen Verstöße umfassen in der Regel Fälle des illegalen Besitzes, der illegalen Einfuhr, des illegalen Handels und der illegalen Herstellung von Schusswaffen, die unter die Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) fallen.

Noch eine amtliche Statistik

Wer die Anti-Waffenlobby länger kennt, weiß wie solche Statistiken entweder völlig negiert oder aber passend aufbereitet präsentiert werden. Daher noch einen Ausblick auf eine weitere, meist unbeachtete amtliche Statistik: Das statistische Bundesamt¹² liefert auf seiner Homepage jede Menge Daten und Fakten. Die Tabellen können übrigens noch entsprechend gefiltert abgefragt werden.

Betrachtet man die Rubrik **Todesursachenstatistik**, so zeigen sich folgende Werte für die Jahre 2007 – 2011, die auf einen **tätlichen Angriff** zurück gingen.

	Sterbefälle Bundesrepublik	Davon durch tätlichen Angriff
2007	827.155	451
2008	844.439	443
2009	854.544	447
2010	858.768	478
2011	852.328	431

Rein statistisch gesehen, kann auch im Jahr 2009 trotz der Winnender Bluttat keine signifikante Zunahme von tätlichen Angriffen mit Todesfolge erkannt werden.

Obwohl es hier keine eingearbeiteten BKA-Zahlen gibt, schlüsselt auch diese Statistik die jeweiligen Todesursachen auf.

Auszug aus der Statistik Todesursachen „tätlicher Angriff“ aus dem Jahr 2009

Ziffer	Tötungsart	Tote
3099–3116	Erhängen, Strangulieren od. Erschlagen	54
3117–3123	Ertränken	3
3125–3123	Handfeuerwaffen	54
3161–3165	Explosivstoffe	5
3182–3197	Scharfer Gegenstand	163
3198–3209	Stumpfer Gegenstand	37

Hier wurden die Werte bereits aus den jeweiligen Tabellen-Zeilen zusammen gerechnet, denn in der Statistik wird bei gleichen Tötungsdelikten nach unterschiedlichen Tatorten unterschieden.

Bei diesem amtlichen Werk wird bei den Handfeuerwaffen allerdings gleichfalls keine Unterscheidung nach dem legalen oder illegalen Besitz der Waffe gemacht. Dennoch – es sterben mehr Menschen durch den Einsatz von „scharfen Gegenständen“, als durch den Einsatz von Handfeuerwaffen.

Fazit: Bei allen Aktivitäten um Verbote von Schusswaffen in Privathand geht es offensichtlich ausschließlich um die Verbreitung einer Doktrin, also einer vorgefassten Sichtweise, an der auch Tatsachen nichts ändern können. Die Vermutung drängt sich auf, warum es in Wirklichkeit geht – um Stimmungsmache. Statistisch kann auf keinen Fall mit den vorliegenden Zahlen ein Grund belegt werden (außer dem gerade genannten), der ein völliges Verbot von Feuerwaffen in Privathand oder weitere Restriktionen rechtfertigt.

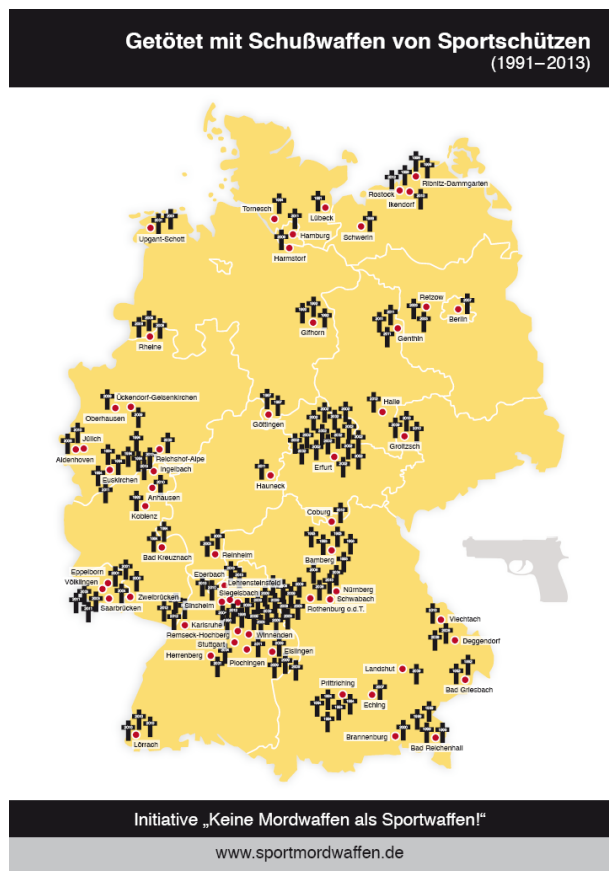
Statistik und kein Ende

Seit Winnenden fühlte sich auch der Journalist Roman Grafe auf den Plan gerufen, seine Theorien über Schusswaffen und deren Folgen für die Menschheit kund zu tun. Wir erinnern uns. Auf Grund seiner angeblich so fundierten Kenntnisse wurde er 2009 als Gutachter der Fraktion der GRÜNEN, in den Deutschen Bundestag geladen.

Roman Grafe scheute keine Mühe, seine Theorien durch eine umfassende Statistik zu belegen.

¹² www.destatis.de

Es entstand seine Deutschlandkarte – Opfer tödlicher Sportwaffen¹³.



Aus der Zeit von Mai 1991 bis Januar 2013 trugen Grafe und seine Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen“ akribisch alle Tötungsdelikte dieser Republik zusammen, welche angeblich durch Sportschützen, und damit also Legalwaffenbesitzern, verübt worden sein sollen: Nach dieser Aufstellung insgesamt **136 Tote**.

Gelistete Taten der neueren Zeit haben rasch Zweifel an der Detailtreue und dem Wahrheitsgehalt dieser Auflistung aufkommen lassen. Ein gutes Beispiel lieferte ein Fall in Karlsruhe, als Anfang Juli 2012 ein Straftäter, anlässlich der Zwangsräumung seiner Wohnung durch einen Gerichtsvollzieher, vier Menschen erschossen hat. Der 53jährige Arbeitslose war in der Bundesrepublik weder aktiver noch passiver Sportschütze und die vier Waffen waren in Deutschland illegal in seinem Besitz. Zweifel wurden also bestätigt und so machte sich ein kleines Häuflein Zweifler ans Werk die Grafe-Karte auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen.

¹³ [Sportwaffen-Opferkarte](#)

Die von Grafe gelisteten **61 Fälle mit 136 Opfern**, wurden aufwändig über Presse, Gerichts- und Polizeiberichte bundesweit gesucht. Keine Quellen hat man zu fünf Fällen mit immerhin zwölf Opfern gefunden. Die weiteren Recherchen ergaben:

Taten mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen

40 Fälle 97 Opfer

Taten durch Sportschützen (i.S.v. WaffG)

37 Fälle 75 Opfer

Beziehungstaten

37 Fälle 68 Opfer

Der detaillierte Bericht mit insgesamt 71 Seiten inklusive der Bewertung von Rainer Hellmuth ist auf der Homepage von www.GunBoard.de¹⁴ verfügbar.

Fazit: Aus der Presserecherche ergab sich lediglich bei etwas mehr als der Hälfte der genannten Fälle eine Tatwaffe, die im Legalbesitz stand. Und genau das ist der Taschenspielertrick eines Herrn Grafe. Haben Sie die Diskrepanz erkannt? Nein? Es ist zu vermuten, dass genau das auch beabsichtigt ist. Nun zur Lösung: Mit der Überschrift „Getötet mit Schusswaffen von Sportschützen“ pervertiert Grafe seine Statistik.

Richtigerweise müsste bei seiner Zählweise und Argumentationskette die Überschrift aber lauten: „Getötet von Sportschützen oder getötet von Sportschützen mit ihren Sportwaffen“. So kann man natürlich fast jede Tötung einem Sportschützen „unterschreiben“, ohne dass der Täter einer ist oder beziehungsweise war.

Das erklärt die Diskrepanz tatsächlicher Taten zu den von Grafe erfassten 136 Opfern. Dazu ist abschließend anzumerken, dass es sich bei ca. 75 % der Tötungsdelikte um Beziehungstaten handelte. Diese Deliktform wird dadurch geprägt, dass sie unabhängig von den zur Verfügung stehenden Tatmitteln erfolgt.

Diese These des Ausweichens auf andere Tatmittel wird durch mehrere Untersuchungen gestützt. Unter Anderem kommt Prof. Dr. Dietmar Heubrock in seiner Stellungnahme¹⁵ aus dem Jahr 2012 für den Landtag Schleswig Holstein zu einem solchen Ergebnis.

¹⁴ [Analyse der SportMordwaffen-Liste](#)

¹⁵ [Umdruck 17/3435 Landtag Schleswig-Holstein](#)

Auch der Deutsche Präventionstag beschäftigte sich gleichfalls mit dieser Thematik und kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Siehe hierzu die lesenswerte Dokumentation von Prof. Dr. Peter Steck von der Universität Konstanz

„Tödlich endende Partnerschaftskonflikte“¹⁶. Darin heißt es: „Für die Bewertung dieser Taten als Beleg für die Gefährlichkeit von Schusswaffen im Legalbesitz fehlt also letztlich die Begründung. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wären die meisten dieser Taten – mit einem anderen Werkzeug – ebenso begangen worden. Damit sind in den meisten dieser Fälle Schusswaffen aber eben nicht als gefährdungserhöhender Faktor zu sehen.“

2. Internationale Untersuchungen zur Thematik Legalwaffenbesitz – und Auswirkung auf die Kriminalitätsrate

In meinem letzten Memorandum aus dem Jahr 2009 (siehe Seite 1) wurde auf öffentlich zugängliche Ergebnisse von Studien aus den Vereinigten Staaten verwiesen, welche genau die Tatsache belegen sollen, dass kein offensichtlicher Zusammenhang zwischen dem legalen Waffenbesitz und steigender Kriminalitätszahlen besteht. Auch hier bleibt festzuhalten, dass dieses die Ergebnisse langfristiger Studien waren, die Wissenschaftler einer US-amerikanischen Universität erforscht haben und es sich nicht um meine persönliche Arbeit handelt.

Untersuchungsergebnisse

Auch nach 2009 belegen die nachfolgenden Studien, dass Waffenbesitz nicht zwangsläufig zu Gewalt führt, Gewalttäter sich jedoch zu Waffen hingezogen fühlen. Bei fast allen Schusswaffendelikten sind großkalibrige Schusswaffen zum Einsatz gekommen.

Die Annahme, dass bei einem weltweiten Verbot oder einer Einschränkung des (Legal-) Besitzes von solchen Waffentypen weit weniger Menschen sterben, hört sich schlüssig an.

Ist das aber tatsächlich so? Bundesdeutsche Statistiken und wissenschaftliche Untersuchungen lassen schon hierzulande Zweifel an solchen Thesen aufkommen.

Professor Dr. Gary Kleck

1993 untersuchte dieser amerikanische Kriminologe¹⁷ von der Florida State University den Phänomenbereich. Seither erarbeitete Kleck zahlreiche Studien über die Auswirkungen von tödlichen Schusswaffeneinsätzen bei Straftaten, Suizid und Unfällen, aber auch die Verhinderung von Straftaten durch Legalwaffenbesitzer.

Die ersten Ergebnisse wurden bereits 1993 in dem preisgekrönten Buch „Point Black“¹⁸, veröffentlicht. Klecks Studie lieferte u.a. Ergebnisse dahingehend, dass im Falle eines Verbots von Kurzwaffen die Kriminellen auf Langwaffen, Messer oder andere Tatmittel ausweichen würden. Eine mögliche Folge wäre, dass ein solches Ausweichen zu mehr Verletzten und Toten führen würde, da die Verwendung von weitreichenden Langwaffen im Endeffekt gefährlicher ist und der tätlichen Angriff mit Messern wesentlich häufiger zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen führt.

Ferner hält Professor Kleck ein generelles Verbot von Schusswaffen für ungeeignet, um Gewalttaten zu verhindern. Das Ergebnis seiner Studie lautet: Das Gewaltproblem ist nur lösbar, wenn Armut, Ungerechtigkeit und die damit verbundenen sozialen Probleme reduziert werden¹⁹.

Crime-Report 2011 des FBI

Im November 2012 veröffentlichte das Federal Bureau of Investigations seinen offiziellen Crime-Report²⁰ der Vereinigten Staaten für das Berichtsjahr 2011.

Der geneigte Leser mag das Tabellenwerk bei Bedarf studieren. Für die Eiligen sei erwähnt, dass zum 18. Male in den letzten 20 Jahren die Anzahl der Gewaltverbrechen gesunken ist. Im Jahr 2011 sank im Vergleich zum Jahr 2010, die Gesamtzahl aller Gewaltverbrechen um 4,3 Prozent, die Mordrate sank um 2,1 %.

Gleichzeitig ist die Anzahl von privaten Schusswaffen in den letzten 20 Jahren des Berichtszeitraumes auf mittlerweile circa 130 Millionen angestiegen. Wiederum bestätigte sich der Trend:

¹⁷ [Gary Kleck - Florida State University](#)

¹⁸ [Dr. Gary Kleck - The Criminologist Whose Self-Defense Research Destroyed Gun Control Arguments](#)

¹⁹ Gary Kleck, 1991, Point Black, Seite 445

²⁰ [FBI Crime-Report Berichtsjahr 2011](#)

¹⁶ [Deutscher Präventionstag](#)

Mehr (legale) Waffen bedeuten dennoch kein Anstieg der Kriminalitätsrate.

Sind diese Auswertungen absurd, weil sie so nicht auf bundesdeutsche Verhältnisse übertragbar sind? Nun, auch in Europa gibt es mittlerweile entsprechende Studien zu dieser Thematik.

ISEC – Studie 2011

Die Europäische Union (ISEC-Kommission) förderte die dreijährige Studie „*European Homicide Monitor Data*“²¹. Eine gute Zusammenfassung wurde von Thomas Richter²² erstellt. Unabhängig von dieser Veröffentlichung empfiehlt es sich, gelegentlichen einen Blick zu den waffenrechtlichen Neuheiten auf dessen Homepage²³ zu werfen.

Hier ein Auszug: Diese Studie entwickelte ein „*European Homicide Monitor Guidebook and Coding Manual 2011*“ mit der Empfehlung, die Daten für einen europäischen Vergleich zu erheben und zu publizieren. Durchgeführt wurde diese Studie vom National Research Institute of Legal Policy in Finnland, dem Institute of Criminology and Criminal Law of Leiden University in den Niederlanden und dem National Council for Crime Prevention in Schweden.

Die Studie hat folgendes untersucht, statistisch aufbereitet und evaluiert:

- 1577 Morde in Finnland, Schweden und den Niederlanden in den Jahren 2003-2006
- Art des Waffenbesitzes
- Aussagen zu Waffenmissbrauch

Demnächst sollen in diesen Ländern auch die eingesetzten Waffen anhand ihrer Legalität und ihres Typs aufgeschlüsselt werden.

Das wesentliche Ergebnis: In den Niederlanden gibt es die wenigsten legalen Waffen, aber die meisten Schusswaffenopfer. (Anteil der Tötungsdelikte durch Schusswaffen: 35% in NL im Gegensatz zu 16% oder 17% in Schweden und Finnland). Der Anteil der illegalen Waffen lag bei 64% (Schweden) bzw. 74% (Finnland). Da in Finnland auch der Waffentyp statistisch ausge-

wertet wird, konnte auch deren Beteiligung dargestellt werden:

- 44% Kurzwaffen
- 47% Langwaffen und
- 8% abgesägte Schrotflinten

Legale Waffen wurden fast nur im sozialen Nahbereich genutzt (analog den Ergebnissen von Prof. Heubrock für Deutschland), wobei auch hier wiederum die Beziehungstat die weitaus häufigste Deliktform ist.

Fazit auch hier: Es gibt keinen erkennbaren Zusammenhang zwischen dem Legalbesitz von Schusswaffen und der Häufigkeit/Anzahl der Gewaltverbrechen. Die Fakten aus dem In- und Ausland belegen anhand von Studien und Statistiken, dass Waffenverbote keinen positiven Auswirkungen auf die Reduzierung der Gewaltkriminalität liefern.

3. Entwicklung des Waffenrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Die Entwicklung des deutschen Waffenrechts ist ein langer, komplizierter Vorgang. Der geneigte Leser vermag sich einen Überblick von der Frühzeit bis zum heutigen Tage verschaffen²⁴. Eine detaillierte Darstellung würde den Umfang dieses Arbeitspapiers bei weitem sprengen.

Ein bundeseinheitliches Waffenrecht wurde im Grunde erst ab 1972 geschaffen. Eine erste Novellierung erfolgte 1976. Bereits 1981 wurde ein drittes Änderungsgesetz vorbereitet. Ziel war es stets, das Waffenrecht sachgerecht zu gestalten, zu vereinfachen und der jeweiligen Notwendigkeit anzupassen.

Bis zum Jahre 1998 schaffte es der Bundestag nicht mehr, entsprechende Änderungsgesetze zu verabschieden. Erst im Jahr 1998 begann die damalige Bundesregierung mit einer strukturellen Reform. Auch hier galt wieder als Ziel die Vereinfachung des Gesetzeswerks.

Verantwortlich war der damalige Bundesinnenminister Otto Schily. Die Reform fand unter Beteiligung der Verbände, Jäger, Sammler und der Polizei statt. Im Jahr 2001 wurde der erste Entwurf vorgestellt, welcher zu einer tiefen Enttäuschung der Beteiligten führte.

²¹ [National Research Institute of Legal Policy](#)

²² [ISEC - Studie](#)

²³ www.legalwaffenbesitzer.de

²⁴ [Waffengesetz \(Deutschland\) – Wikipedia](#)

„Waffen sind demnach Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind zur Befolgung der Gesetze gegen Bürger eingesetzt zu werden, wobei ein solcher Einsatz zur Verteidigung der Rechtsordnung bestimmungsgemäß zur Verletzung oder letztendlich sogar zur Tötung eines Rechtsbrechers führen kann. An dieser Wesensbestimmtheit einer Waffe, insbesondere einer Schusswaffe, ändert sich prinzipiell nichts dadurch, dass Schusswaffen auch zur Jagd oder zum sportlichen Schießen verwendet werden.“

(ZITAT: Jürgen Brennecke, Ministerialrat a.D., Referatsleiter Waffen- und Sprengstoffrecht Bundesministerium des Inneren 2001)

Diese Sätze stammten aus der Begründung zu § 8 (Bedürfnis, allgemeine Grundsätze) aus dem Entwurf zum Waffengesetz vom 11. Juli 2002. Der Passus wurde erst aus der Begründung gestrichen, nachdem es bei Bekanntwerden zu einem berechtigten Protest aus den Reihen der Sportschützen und Jäger gekommen war. Der Gesetzesentwurf selbst wurde jedoch nicht geändert. Das 2003 verabschiedete Werk erwies sich als komplizierter und unverständlicher als sein Vorgänger. Von der geplanten Vereinfachung blieb nichts übrig.

4. Forderungen an das Waffenrecht

Bereits 2009 hatte ich angemerkt, dass das Waffengesetz 2002 mit seinen unglückseligen Änderungen sachgerecht korrigiert und liberalisiert, und der tatsächlich deutlich geringeren Delikt-dichte angepasst werden müsste²⁵.

Die Reaktionen auf das damalige Memorandum an die Mitglieder des Bundestages lassen sich besonders plakativ in einem Buch von Gerhard Zastrow²⁶ nachlesen. Es wäre müßig, die vielen Beispiele aufzuzeigen, wo der Autor irrt. Es würde auch nichts nützen, mit ihm darüber in eine Debatte zu treten. Alles was der Legalwaffenbesitzer, der Politiker, ja selbst der Bürger anbringt, wird sofern eine andere Meinung als Zastrows vertreten wird, als „dubios“ klassifiziert (wie u.a. das erwähnte Memorandum von 2009). Es muss also dubios und „unglaubwürdig“ sein, denn dies komme ja von der „Waffenlobby“ mit ihren „scheinheiligen“ Behauptungen. Quellen wie die Fachzeitschrift DWJ oder die amerikanische NRA erhalten in Zastrows

Text immer das Adjektiv „berüchtigt“ – an jede Stelle dieses Werkes fließen mittels solcher Umschreibungen und Adverbien subtile Verunglimpfungen des Gegners ein.

Der Diffamierung folgt die Ausgrenzung – auch das ist ein fast schon traditioneller Arbeitsweg aller „wahren Gläubigen“. Am Ende fordert Zastrow die gesellschaftliche Ächtung aller Sportschützen und Waffen-Hobbyisten. Und wo das Grundgesetz nicht passt, muss es laut diesem Autor passend gemacht werden.

Ganz in diesem Stile bemängelt doch Zastrow allen Ernstes die oben genannte Forderung und unterstellt, dass ein „*laxes Uralt-Waffenrecht*“ – was immer das sein soll – gefordert wird.

Fakt ist, dass das WaffG im Jahr 2002-2003 verabschiedet und in Kraft gesetzt wurde. Die dazu gehörende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) aber erst 2012, nach vielen Querelen, durch den Gesetzgeber auf den Weg gebracht wurde. Eine solche Verwaltungsvorschrift ist aber die bundesweit gültige Anweisung an die Ordnungsbehörden, wie das WaffG zu „händeln“ sei. Bis 2012 wurde immer noch der Vorläufer genutzt, weswegen es zu teilweise sehr unterschiedlichen Auslegungen, bei gleicher Sachlage, gekommen ist.

Was war also 2009 an meiner Forderung einer Korrektur zu bemängeln?

Dem Leser soll dies an einem Beispiel verdeutlicht werden, wie schnell ein Bürger mit dem 2002 reformierten Waffengesetz in Konflikt kommen kann – ohne im Besitz von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen zu sein:

Küchenmesser und alle sonstigen Messer, die vom Waffengesetz erfasst sind (und nicht ohnehin schon verboten sind), sofern

1. sie als feststehendes Messer eine Klingenlänge über 12 cm aufweisen, oder
2. als Einhandmesser (z.B. Taschenmesser) mit nur einer Hand geöffnet werden können.

dürfen zwar besessen jedoch nicht (mit) geführt werden. Denn es gibt begrifflich eine wichtige Unterscheidung zwischen dem Besitz und dem Führen einer Waffe. Wenn der Besitz verboten ist, darf man nicht über die entsprechende Waffe verfügen. Wenn nur das Führen einer Waffe ver-

²⁵ [Positionspapier 2009, Seite 14](#)

²⁶ Gerhard Zastrow „Das Töten geht weiter: Plädoyer gegen privaten Waffenbesitz“

boten ist, darf man sie besitzen, aber außerhalb des eigenen (befriedeten) Besitztums nicht bei sich führen. Also: Im Haus und ihm eigenen Garten darf man diese Waffe dann in der Hand halten bzw. auch benutzen, auf der Strasse jedoch nicht.

Eine Ausnahme zum Verbot des Führens liegt nach §42a II WaffG dann vor, wenn die Waffe in einem geschlossenen Behältnis transportiert wird (also etwa nach dem Einkauf der Waffe). Das heißt also, die Umverpackung aus Kunststoff/Papier, in denen sich hochwertige Küchenmesser im Fachhandel befinden, sind nicht ausreichend. Der Käufer muss das Küchenmesser im Geschäft in einen verschließbaren Behälter, wie z.B. der Sportschütze seine Sportwaffe, verpacken und anschließend verschließen, bevor er „öffentlichen Raum“ betritt.

Strafrechtlich bedeutet dies Folgendes: Wer z.B. ein nach dem WaffG ohnehin verbotenes Messer besitzt (z.B. sogenannte Butterflymesser) besitzt bzw. damit umgeht, der riskiert nach §52 III Nr.1 WaffG eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Wer dagegen nur unerlaubt ein Messer führt, das nicht verboten ist, begeht nach §53 Nr.21a WaffG eine Ordnungswidrigkeit und riskiert ein Bußgeld bis zu 10.000 Euro.

Dies mag nur ein kurzer Anriss sein. Das Gesetzeswerk hatte noch mehr handwerkliche Fehler, die im Grunde einer Reformierung bedurften.

Ganz anders sieht es mit der Liberalisierung aus. Hier wäre eine Anpassung erforderlich. Die seit Jahren sinkenden Deliktzahlen aus den eingangs aufgeführten Statistiken, die der ausgebildete Polizeivollzugsbeamte Zastrow in seinem Werk natürlich gänzlich negiert, lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Auf eine in die Tiefe gehende Antwort zur Liberalisierung möchte ich (trotz vieler Ideen) an dieser Stelle verzichten, denn wir erinnern uns – das vorliegende Werk soll dem Bürger der nicht mit der Materie vertraut ist, aufzeigen, warum z.B. ein Verbot von Schusswaffen keine signifikante Senkung der Deliktzahlen bewirken wird.

An dieser Stelle sei nochmals abschließend Oberstaatsanwalt Hofius²⁷ zitiert:

„Der immer wieder suggerierte angeblich strin-gente Zusammenhang zwischen einem „einfachen“ Zugang zu legalen Schusswaffen und der Zahl sogenannter Amokläufe oder anderen schweren Straftaten mit vielen Opfern, kann je-dermann durch einfache Recherche im Internet widerlegen. Die sicher durchweg nicht vollständigen Listen im Netz zeigen aber unter Beachtung der dort jeweils geltenden Regelungen über den Zugang zu legalen Schusswaffen, dass der behauptete Zusammenhang nicht darstellbar ist. Es fehlt in allen Listen die Länder Südeuropas und auch z.B. unsere Nachbarstaaten Belgien, Polen und Dänemark, obschon dort der legale Waffenbesitz nicht durchweg so restriktiv ist, wie in Deutschland. Dafür findet man auf allen Lis-ten aber den Staat mit dem „strengsten“ europä-ischen Waffengesetz: Großbritannien. Im Rah-men der Anhörung vor drei Jahren wurde das dortige Waffenrecht von zwei Sachverständigen noch als vorbildlich im Schutz vor Amokläufen gepriesen, für alle, die aus Einzelfällen gerne Schlussfolgerungen ziehen, dürfte seit dem 02.06.2010 diese Auffassung widerlegt sein. In der englischen Grafschaft Cumbria erschoss ein Mann erst 12 Menschen und dann sich selbst. Zudem verletzte er weiter mehr als 20 Menschen mit seiner Schusswaffe zum Teil schwer...“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

5. Zentrale Aufbewahrung von Schusswaffen

Die Verwahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen an zentralen Lagerstätten und außerhalb von Privatwohnungen wird regelmäßig durch bestimmte Kräfte der Politik und Medien thematisiert.

So forderte z.B. die Fraktion „Die Linke“ mittels Antrag an den Deutschen Bundestag vom 23.3.2009: ... *„ein generelles Verbot für die Aufbewahrung von Schusswaffen in Privathaus-halten; soweit es Ausnahmen geben muss, sind neben strikten Sicherheitsregelungen unange-kündigte Kontrollen zu regeln.*

Schusswaffen sind entsprechend fest-zulegender Sicherheitsstandards bei Sportvereinen und an-deren geeigneten Stellen aufzubewahren, ständig zu be- und überwachen. Zu den Sicherheitsstan-dards gehört die Übernahme der bisher für den Besitz geltenden Pflicht zur getrennten Aufbe-wahrung von Waffen und Munition. Die Aufbe-

²⁷ [Stellungnahme 05.pdf](#)

wahrungsorte bzw. -räume sind jeweils unabhängig voneinander zu sichern.“

Auch die GRÜNEN sind erwartungsgemäß nicht untätig gewesen und stießen im März 2013 mit ihrem Wahlprogramm ins gleiche Horn²⁸.

Auch hierzu einige Fakten, warum dies das Ende des Legalwaffenbesitzes in der Bundesrepublik bedeutet.

Grundsätzliches

Bei rund 400.000 Jägern und einer Million Sportschützen kommt man auf eine Anzahl von circa 1,4 Millionen Legal-Waffenbesitzern die regelmäßig einen unregelmäßigen Zugang zu ihren Waffen benötigen.

Gejagt wird meist in den späten Abend- bzw. Nachtstunden und in den frühen Morgenstunden (Ansitzjagd), sowie am Wochenende (Gesellschaftsjagd). Waffen werden nicht nur für eine mehrstündige Jagd nahe dem Wohnort entliehen, sondern auch für teils mehrtägige Reisen zu befreundeten Jägern und in entfernte Reviere.

Sportschützen trainieren oft in den Abendstunden und/oder an den Wochenenden, nehmen am Training oder an Wettkämpfen auch außerhalb ihres Wohnortes und Landkreises teil. Bedingt durch unterschiedliche Schießanlagen, müssen ggf. mehrere Orte aufgesucht werden. Für diese Entleih- und Rückgabevorgänge von 1,4 Millionen Jägern/Schützen, zu den genannten Zeiten, müsste von den Behörden entsprechendes Personal vorgehalten werden, um den Besitzern die Entnahme und Rückgabe zu ermöglichen.

Sollte es nur darum gehen, die Waffen nicht in der Privatwohnung zu verwahren, bedeutet dies, dass jeder Besitzer Zutritt zu einer solchen Verwahrstätte erhält. Es ist davon auszugehen, dass derzeit niemand die Schaffung von Depots unter behördlicher Leitung und damit 24-stündiger Überwachung auch nur ernsthaft anstrebt. Also verbleibt nur die Schaffung einer Waffenkammer im Vereinsbereich.

Eine solche Waffenkammer dürfte bei den Vereinen eher die Ausnahme sein. Auf Seiten der Jäger gibt es in der Regel gar keine Liegenschaften, in denen Waffen aufbewahrt werden könnten. Ein Hegering als lokale Untergliederung

verfügt i.d.R. nicht über eine eigene Konstante und die wenigen Liegenschaften der Landesjagdverbände (LJV) sind oftmals mehrere Autostunden von den Mitgliedern entfernt. Zudem besteht für Jäger kein Mitgliedszwang in einem Landesjagdverband.

Für einen Waffensammler ergibt eine zentrale Lagerung keinen Sinn, weil für ihn das Bedürfnis ja gerade das Zusammenstellen der kulturhistorisch wertvollen Sammlung und die Arbeit daran ist. Wenn der Sammler nicht auf die Sammlung zurückgreifen kann, ist sein Bedürfnis nicht mehr existent. Abgesehen davon, dass es keine Sammlerorganisationen gibt, die Sammlerwaffen lagern könnten. Der Erhalt dieses Kulturgutes wäre damit stark gefährdet.

Wirtschaftliche Betrachtung

Wenn man trotz der pragmatischen Hindernisse wenigstens bei Sportschützen die Zentrallagerung durchsetzen wollte, und nur von ca. 5.000 Schützenhäusern (meist DSB-Anlagen) ausgeht, sollte man zunächst den wirtschaftlichen Aufwand berechnen.

Als Sicherheitsberater vertrete ich zwar auch den Standpunkt, dass fehlende Geldmittel kein ausschließliches Argument für nicht installierte Sicherheitstechnik sein können, jedoch auch wir sind gehalten, die wirtschaftlichste Lösung zu empfehlen.

Neben der notwendigen baulichen Ausbildung solcher Gebäude – etwa vergleichbar mit den Waffenkammern und Munitionsdepots in Kasernen – bedürfen solche Einrichtungen neben einer entsprechenden Zutrittsregelung entweder einer Bewachung oder technischen Sicherung.

Was bedeutet das? Zunächst zu den Baumaßnahmen. Hier kann durchaus als Grundannahme die bauliche Ausgestaltung entsprechend der Richtlinien der VdS – Schadenverhütung GmbH, für Wertschutzzräume gelten. Ohne nun ins Detail gehen zu wollen, sind dies im Regelfall fensterlose Räume, die Wände, Boden und Decke sind in der Widerstandsklasse RC 3 (oder höher) zu fertigen, Die Zugangstür ist in RC3 oder 4 zu fertigen.

Das hängt nun damit zusammen, wie lange es dauert, bis nach einer Alarmauslösung die Interventionskräfte am Ort sind. Unter realistischen Bedingungen kann man bei RC 3 -Türen von

²⁸ [Programmmentwurf Bundestagswahl 2013 - Die GRÜNEN](#)

einer Widerstandszeit von bis zu 30 Minuten ausgehen, bis der Täter sie geöffnet hat.

Brauchend die Interventionskräfte länger, bis zum Eintreffen am Tatort, erhöht sich der bauliche Widerstand entsprechend.

Damit wären wir zugleich beim nächsten Thema. Es gibt zum Schutz der eingelagerten Werte, nach der baulichen Maßnahme, nur noch zwei weitere zulässige Überlegungen für die Sicherung – entweder bewachen oder technisch überwachen. Ein nicht überwachtes Gebäude mit einem solchen Inhalt halte ich nicht für zulässig. Ich denke, entsprechende Auflagen der Versicherungen werden diese sehr deutlich bestätigen.

Als Beispiel dafür wie ein Einbruch in ein Schützenhaus professionell ausgeführt wurde, kann das Beispiel des Schützenverein „Hubertus“ e.V. Metzingen im Februar 2012 belegen²⁹.

Die Täter haben den Aufbruch und Diebstahl von Waffen- und Munition völlig ungestört mit schwerem Werkzeug in der Nacht 15.02.2012 begangen. Übrigens, es handelt sich hierbei um die von den GRÜNEN und DER LINKEN favorisierten Aufbewahrung in den abgelegenen Schützenhäusern und ggf. Räumlichkeiten von Hegeringen. Details und Bilder sind dem unten stehenden Link zu entnehmen.

Auf die Variante Bewachung führt nicht zwingend zur Prävention. Neben den exorbitanten Kosten liegt die Gefahr im Bewacher selbst. Nicht wenige illegale Waffen stammen aus zentralen Lagerstätten von Armee und Polizei, weil externe Bewacher korrupt waren (Brasilien, Südamerika seinen hier als Beispiel genannt).

Somit verbleibt nur die wirtschaftlichere Lösung der technischen Überwachung mit Aufschaltung z.B. auf die Alarmzentralen der Polizei. Hier sprechen wir allerdings von Anlagen, die nicht beim Elektronik-Versender zu erwerben sind. Auch hier braucht man nicht ins Detail gehen, dies würde den Umfang der Schrift bei weitem überfordern. Nur so viel – es muss eine VdS Klasse C-Anlage sein, was entsprechende weitere Maßnahmen nach sich ziehen wird (Installation, Wartung, etc.). Interessierte finden hierzu in der VdS Richtlinie 2311 entsprechende Hinweise. Ferner sind die Auflagen der jeweiligen Poli-

zei und der jeweiligen Verwaltungsvorschrift „Überfall-Einbruch-Alarm (VwVÜEA)“ zu beachten. Das heißt, nur vom LKA zugelassene sogenannte Errichter dürfen die Anlage installieren und warten, usw.

Somit wird klar, dass bundesweit schnell Milliarden von Euro an Kosten zu tragen sind, von denen ein erheblicher Anteil dauerhaft sein wird. Der Schießsport wird faktisch unmöglich werden und die Jagd nur noch sehr eingeschränkt existieren.

Rechtliche Hindernisse

Wie eingangs erwähnt, kommt dem kontrollierten Zugang in solche Wertschutzräume eine besondere Bedeutung zu. Darf jeder Vereinsangehörige, welcher dort Waffen und Munition eingelagert hat, den Raum öffnen und kann damit auch die Gefahrenmeldeanlage entschärfen und wieder in Betrieb nehmen?

Zugegeben, dass eine solche Lagerung zunächst einen gewissen Charme hat. Viele Männer dieses Landes – darunter auch sicherlich der eine oder andere Politiker – haben Ihren Wehrdienst geleistet und verbinden damit auch die Waffenkammer in der damaligen Kompanie.

Dies kann aber nicht 1 zu 1 übertragen werden. Die jeweiligen Dienstwaffen werden z.B. in Gewehrregalen eingelagert, die Kurzwaffen in Blechschränke. Die Waffe ist jedem Soldaten „fest“ zugewiesen. Wird die Waffe aus dienstlichen Gründen benötigt, erhält der Soldat gegen Vorlage seiner Waffenmarke oder Ähnlichem seine Waffe ausgehändigt. Bei Dienstende, wird diese zurückgegeben. Und der Soldat erhält seine Waffenmarke zurück.

Nun ist aber der Waffenbesitzer für seine Waffe selbst verantwortlich. Von daher scheidet eine solche Lösung aus. Vielmehr wären die einzelnen Stahlschränke im Wertschutzraum einzulagern und der jeweilige Waffenbesitzer schließt Waffen- und Munition in sein Behältnis.

Das einzige Zugeständnis, dass ich für angebracht hielte bei der nun geschaffenen baulich-technischen Sicherung ist das, dass es durchaus auch „einfachere Schränke“ sein dürften und Waffen und Munition zusammen in einem Schrank gelagert werden könnten, auch wenn dieser nicht explizit nach DIN EN 1143 -1 Widerstandsgrad 0 oder 1 ausgeführt ist.

²⁹ [Bilder und Bericht zum Einbruche im Schützenhaus Metzingen.](#)

Sie merken nun selbst, wohin die Reise geht und warum eine solche Zentrallagerung noch viel unsinniger ist. Nein?

Nun, dann für die eigenen Gedanken zum Nachvollziehen. Durch die Abgelegenheit der Schützenhäuser ist ein Ausspähen kein wirklicher Akt, der eine Aufmerksamkeit erzeugt. Bei allen Einbrüchen z.B. in Waffenkammern der Bundeswehr war es immer ein *Innentäter*. Dazu gehören auch die Ehemaligen. Auch die Weitergabe von Wissen über Ablauf und Verwahrung an Unbefugte reicht hierfür völlig aus. Notwendiges Detailwissen kann man sich auch recht schnell als Gastschütze erwerben.

Ohne das nun zu verkomplizieren oder ins Lächerliche ziehen zu wollen: Bei allen mir bekannten Schießständen gibt es meist einen Verantwortlichen (Waffenwart, Aufsicht, etc.), welcher die Bahn für das Training vorbereitet und danach wieder aufräumt, verschließt, etc.

Ein Einbruch im eigentlichen Sinne würde durch die beschriebenen Maßnahmen äußerst zuverlässig angezeigt und entsprechende Maßnahmen ausgelöst. Diese Kombination ist somit nahezu unüberwindbar.

Kommen aber hohe Täterintelligenz- und hohe kriminelle Energie bei einem Täter oder einer Tätergruppe zusammen, wird es keinen Einbruch, sondern einen Überfall, etwa mit Geiselnahme geben, wie sie schon im Banken-Sektor erfolgt sind.

Wenn die Anlage entschärft wird, sei es durch das reguläre Unscharfschalten vor dem Schießen, oder aber zu später Stunde, bevor verschlossen werden soll und die Anlage noch unscharf ist, besteht kein Schutz durch die technischen Überwachung.

Somit sind alle im Wertschutzraum befindlichen Schränke dem Zugriff des bzw. der Täter ausgesetzt. Gefangen genommene Waffenwarte werden mit entsprechender Methodik überzeugt, Aussagen dahingehend zu tätigen in welchen Schränken was verwahrt wird. Zwar gibt es auch noch gewisse Möglichkeiten über die Gefahrenmelde-Anlage Hilfe zu holen (z.B. geistiger Verschluss, Notruftaster). Jedoch würde ein informierter Täter diese Möglichkeiten ebenfalls kennen und würde Vorkehrungen treffen, einen Zugriff vom Personal zu verhindern.

Zu guter Letzt

Auch bei einer solchen zentralen Lagerung wird der legale Waffenbesitzer jederzeit die Möglichkeit haben, Waffen- und Munition für eine geplante Straftat mitzunehmen. Selbst wenn es Waffenwarte geben sollte, welche die Waffen einlagern – man empfängt eine oder mehrere Waffen nebst Munition und verlässt damit die Anlage.

Zugegen, ein spontaner Zugriff auf Waffen und Munition (zu Hause) wäre bei einer zentralen Verwahrung nicht möglich ist. Damit könnte vielleicht eine Straftat verhindert werden, wenn der Täter nicht auf andere zur Verfügung stehende Tatmittel ausweicht, oder die Tat zeitlich passend plant.

Die geschilderten Maßnahmen zur zentralen Lagerung bringen einen nur geringen und im Übrigen trügerischen Gewinn an Sicherheit. Dem gegenüber steht ein eklatanter Mehrwert an Nutzen für Personen mit entsprechender krimineller Energie. Organisatorische Fragen im Umgang mit Waffen und Munition außerhalb der Anlage (Wettkämpfe, anderer Trainingsort, etc.) sind damit weiterhin noch nicht geklärt.

6. Was machen unsere Nachbarn?

Lange Zeit galt Großbritannien als das vorbildliche Land im Sinne der Anti-Waffen-Lobby. So sinngemäß wurde ja vermittelt, dass auf Wunsch der Bürger, Kurzwaffen verboten und dadurch nachhaltig die Kriminalstatistik verbessert wurde. Dass eine Senkung der Fallzahlen im Zusammenhang mit Schusswaffendelikten nur der Umstellung der Erfassungsmethodik zu verdanken ist, wird natürlich nur allzu gern verschwiegen. Doch was passierte nun Anfang Juni 2013? Nachfolgend ein Auszug zu dieser doch sehr bemerkenswerten Entwicklung³⁰.

Den Originalartikel können Sie auf der Homepage von Katja Triebel nach lesen.

„Eine Online-Umfrage des Daily Telegraph hat ergeben, dass über 80 Prozent der Briten lieber das Kurzwaffen-Verbot von 1997 aufheben möchten als eine Entscheidung zu anderen “neuen” Gesetzen.

³⁰ www.legalwaffenbesitzer.de

Zur Auswahl standen: Amtszeitbeschränkung für Ministerpräsidenten, eine Flat Tax, ein Gesetz zur "Ökologisierung" öffentlicher Räume, steuerliche Berücksichtigung von studierenden Kindern, ein Spuck-Verbot und die Aufhebung des britischen Faustfeuerwaffen-Verbots.

Aktuell haben mehr als 20.000 Menschen abgestimmt, über 17.000 stimmten für die Aufhebung des Waffenverbots.“

Die Zeitung schreibt in dem besagten Artikel u.a. über den Rückgang der Waffenkriminalität auf 42% im Jahr 2011 / 2012. Erst damit wurde der 100%-tige Anstieg nach 1997 egalisiert. D.h. England & Wales haben keinen regelmäßigen Rückgang der Fallzahlen wie andere europäische Länder zu verzeichnen, sondern sind erst im Jahr 2012 auf den statistischen Stand von 1996 gekommen.^{31 32}

Zum guten Schluss

Das waren mal wieder die Fakten von 2013. Auch nach 2009 gibt es aus den gezeigten Gründen **keinerlei Notwendigkeiten**, das Waffenrecht weiter zu verschärfen.

Es liegt mir völlig fern, Wahlempfehlungen aussprechen zu wollen. Das muss jeder Bürger mit sich selbst vereinbaren. Parteien bei denen der legale Waffenbesitz nach einer möglichen Übernahme von Regierungsverantwortung fraglich bis unmöglich sein wird, haben sich positioniert. Parteien die der Sache aufgeschlossen gegenüber stehen, ebenfalls (siehe FDP Info-Veranstaltungen).

Die Gründe sind nicht nachvollziehbar:

Sprechen Sie mit Ihren Abgeordneten und/oder Kandidaten, lassen Sie sich die Positionen verdeutlichen, oder noch besser, verdeutlichen Sie die Ihrigen. Vielleicht sind dem einen oder anderen Mandatsträger oder Kandidaten diese Fakten überhaupt nicht bekannt.

Auch dafür ist dieses Papier entstanden.

Wir haben es in der Hand, ob wir unser Hobby auch in den nächsten Jahren noch ausüben dürfen.

Machen Sie mit – gehen Sie 2013 zur Wahl!

Norbert Helfinger
Regierungsoberinspektor /
Stabsfeldwebel a.D.

Ehemaliger Berufssoldat der Deutschen Bundeswehr und
Vorsitzender einer Schiesssportvereinigung überwiegend
behördlicher Waffenträger

20. Juni 2013

³¹ [Original Seite des Telegraph](#)

³² [Die Briten wollen Ihre Waffen zurück](#)